

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen



Ulrike Behrens

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat im Dezember 2003 neue Empfehlungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten veröffentlicht, die „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“¹. Darin wird der Prävention von Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten durch eine angemessene Gestaltung des Unterrichts ein hoher Stellenwert eingeräumt. Der Unterricht soll sich generell auf die heterogenen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler einstellen und Arbeitsformen anbieten, die auf die individuellen Entwicklungsmöglichkeiten abgestimmt sind. Auch die Förderung soll sich an dem individuellen Lernentwicklungsstand orientieren. Die KMK empfiehlt, für Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs und darüber hinaus die Möglichkeit zur Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung vorzusehen. Deutlich wird auch die Empfehlung ausgesprochen, diese Maßnahmen ebenfalls auf den Fremdsprachenbereich anzuwenden.

In Reaktion auf die „Grundsätze“ der KMK wurde in zahlreichen Bundesländern eine Überarbeitung der bisherigen Erlasse in Angriff genommen. Bremen und Niedersachsen waren die ersten Bundesländer, welche einen neuen Erlass vorgelegt haben.

¹ http://www.kmk.org/doc/beschl/304_Legasthenie.pdf

Der niedersächsische Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ vom 4.10.2005 nimmt die Empfehlungen der KMK auf und geht einen entscheidenden Schritt weiter, indem er auch die besonderen Rechenschwierigkeiten berücksichtigt. Damit entspricht er wesentlichen Anforderungen der Fachdiskussion und den Forderungen von Eltern und Lehrkräften.

Der Erlass wurde in Abstimmung mit den Vorgaben zur individuellen Förderung und Differenzierung in den Neufassungen der Grundsatzverträge aller Schulformen im Primarbereich und im Sekundarbereich I erarbeitet. Er stellt den Schriftspracherwerb und den Erwerb mathematischer Kompetenzen der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers in den Mittelpunkt.

Es ist aus der Fachliteratur und der praktischen Erfahrung der Schulen bekannt, dass Lernanfängerinnen und Lernanfänger mit sehr unterschiedlichen Vorerfahrungen und Lernvoraussetzungen in die Schule kommen. In Bezug auf die Schriftspracherwicklung kann die Spannweite reichen von Kindern, die noch keine Vorstellung von der Funktion der Schrift entwickelt haben, bis zu solchen, die bereits kleine Texte lesen können. Der Anfangsunterricht muss diese Heterogenität angemessen berücksichtigen. Bei Kindern, bei denen die Voraussetzungen zum Schriftspracherwerb noch nicht ausreichend ausgebildet sind, müssen diese zunächst weiter entwickelt werden, z. B. durch Förderung der phonologischen Bewusstheit. Gleichzeitig ist es erforderlich, Kindern, die in der Schriftsprachentwicklung schon weiter vorangeschritten sind, entwicklungsgerechte Anreize zu bieten. Wichtigstes Anliegen in der Entwicklung der Vorläuferfähigkeiten und im Erstunterricht insgesamt ist es, die Entstehung von Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen zu vermeiden. Der Erlass räumt daher der Prävention einen deutlichen Vorrang ein.

Um die individuellen Voraussetzungen für den Schriftspracherwerb und das mathematische Denken berücksichtigen zu können, müssen diese im Rahmen der Feststellung der Lernausgangslage erfasst werden. Hierzu stehen einfache Beobachtungsverfahren zur Verfügung. In der Folge sind die Entwicklungen im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen bei jeder Schülerin und jedem Schüler genau zu beobachten. Da es sich hierbei um Schlüsselqualifikationen für das schulische Lernen handelt, kann diese Beobachtung nicht einer Lehrkraft oder einem Unterrichtsfach vorbehalten bleiben, sondern ist Aufgabe aller Lehrkräfte und aller Fächer. Besonders in den ersten beiden Schuljahren sollten die Beobachtungen mehrfach den Entwicklungsprozess in den Blick nehmen und sich nicht auf punktuelle Erhebungen beschränken. Neuere Verfahren sind auf diese Prozessbegleitung ausgelegt, und zahlreiche aktuelle Unterrichtswerke bieten entsprechende Beobachtungshilfen im Begleitmaterial an. Die Mehrzahl der Verfahren zur Prozessbeobachtung eignet sich auch für den Einsatz in solchen Fällen, in denen es Hinweise darauf gibt, dass die Lernentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers nicht erfolgreich verläuft bzw. bereits Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vorliegen. Neben prozessbegleitenden Beobachtungen sind systematische Fehleranalysen hilfreich.

Zielsetzung beim Einsatz solcher Verfahren ist es immer, die individuellen Lernprozesse und Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers genauer zu erfassen, um Unterstützungsangebote passgenau auf eine bestehende Problematik abzustellen.

Daher sind standardisierte Testverfahren nur bedingt hilfreich, wenn sie in erster Linie darüber Auskunft geben, wie die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sich zur Alters- oder Jahrgangsnorm verhalten, und wenn sie keine Hinweise zur Gestaltung individueller Unterstützung geben. Eine Beobachtung oder Diagnostik ist also stets unter pädagogischen Gesichtspunkten als Förderdiagnostik anzulegen.

Um zu entscheiden, ob Fördermaßnahmen eingeleitet werden sollen, ob von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden soll oder Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gewährt werden sollen, ist es nicht erforderlich, dass außerschulische Gutachten eingeholt werden. Lehrkräfte dürfen auch nicht von den Erziehungsberechtigten verlangen, außerschulische Gutachten einzuholen. Ausschlaggebend ist die Einschätzung aus pädagogischer Sicht. Lediglich in Fällen, in denen die Beobachtungen der Lehrkräfte deutliche Hinweise darauf geben, dass eine Beeinträchtigung der Sinneswahrnehmungen bei einer Schülerin oder einem Schüler vorliegen könnte, sollte den Erziehungsberechtigten empfohlen werden, das Kind fachärztlich untersuchen zu lassen.

Wenn für eine Schülerin oder einen Schüler bereits außerschulische diagnostische Befunde, also z. B. ärztliche oder psychologische Gutachten zu Lese-Rechtschreib- oder Rechenschwäche (Legasthenie oder Dyskalkulie), vorliegen, so können diese der Schule wichtige Hinweise geben. Die Erziehungsberechtigten sollten in diesen Fällen gebeten werden, der Schule die entsprechenden Unterlagen zugänglich zu machen. Es ist dann zu prüfen, ob die Schülerin oder der Schüler mit Gutachten auch im Unterricht durch eine Lese-Rechtschreib- oder Rechenproblematik auffällt. Die Schule hat aus pädagogischer Sicht abzuwägen, ob aufgrund der Befunde in einem Gutachten schulische Fördermaßnahmen zu ergreifen sind. Dabei ist allerdings immer zu bedenken, dass alle Fördermaßnahmen der Schule pädagogisch begründet und unter pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten gestaltet werden. Therapeutische Maßnahmen sind nicht Aufgabe der Schule. Auch bei der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs sowie Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung genügt allein die Vorlage eines außerschulischen Gutachtens ohne pädagogische Würdigung nicht.

Wenn Lehrkräfte darauf aufmerksam werden, dass Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen – z. B. ein deutlich verlangsamtes Arbeitstempo, hohe Fehlerzahlen oder ein sehr eingeschränktes Aufgabenverständnis – zeigen, ist zunächst einzuschätzen, ob es sich hier nur um eine einmalige oder kurzfristig auftretende Abweichung handelt, die z. B. eingetreten sein könnte, weil eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht versäumt hat oder vorübergehend unkonzentriert ist. Sobald sich Hinweise darauf ergeben, dass solche Schwierigkeiten nicht nur vorübergehend auf einen Anlass bezogen auftreten, sollten Fördermaßnahmen geplant werden.

Förderung bei Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen erfolgt im Primarbereich und im Sekundarbereich I. Dabei sind einige grundsätzliche Gesichtspunkte von Bedeutung:

Es ist bekannt, dass aus Misserfolgserlebnissen leicht Lernblockaden, verstärkte Schwierigkeiten und Verweigerungshaltungen resultieren können. Daher ist es wichtig, darauf hinzuwirken, dass auch bei Schwierigkeiten eine positive Einstellung zum Lernen bestehen bleibt. Dem kann z. B. dadurch Rech-

nung getragen werden, dass Übungs- und Fördermaterial nach der Null-Fehler-Regel gewählt wird. Das Material für den Einstieg in die Förderung wird demnach so ausgewählt, dass die Schülerin oder der Schüler bei der Bearbeitung fehlerfrei bleibt. Auf der Basis dieser Könnenserfahrung wird dann der Anforderungsgrad allmählich gesteigert.

Von grundlegender Bedeutung ist es, das Übungs- und Fördermaterial genau auf die Lernschwierigkeit abzustimmen. Hierzu liefern Hilfen zur Prozessbeobachtung und zur Fehleranalyse wichtige Hinweise.

Außerdem ist zu prüfen, ob allgemeine oder besondere Fördermaßnahmen vorzusehen sind. Fördermaßnahmen wie auch die Gewährung von Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs oder Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung setzen immer die pädagogische Einschätzung voraus.

Allgemeine Förderung sollte immer dann einsetzen, wenn Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen auftreten. Wenn rasch und unmittelbar bei erstmalig auftretenden Schwierigkeiten reagiert wird, ist die Aussicht darauf größer, schnell eine Wirkung zu erzielen und einer Verstetigung der Schwierigkeiten vorzubeugen. Besondere Förderung ist vor allem dann angezeigt, wenn grundlegende Voraussetzungen für den Schriftspracherwerb und den Erwerb der Grundrechenarten fehlen, wenn bereits besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen bestehen und wenn allgemeine Förderung keine ausreichende Wirkung gezeigt hat.

Die Planung der Förderschritte sollte so angelegt sein, dass die Förderung einen systematischen Aufbau hat und eine deutliche Progression erkennbar ist. Die Progression kann sich sowohl auf die Entwicklung von Vorläuferfähigkeiten, arithmetischen Kenntnissen oder grundlegenden Rechtschreibstrategien als auch auf Fehlerschwerpunkte beziehen. Für alle Bereiche steht eine Fülle von Materialien zur Verfügung.

Der Erlass räumt der binnendifferenzierenden Förderung einen deutlichen Vorrang ein, denn sie erlaubt es in besonderem Maße, vielfältige Arbeits- und Unterstützungsformen zu verwenden und die Förderung in Beziehung zu den Unterrichtsinhalten zu setzen.

Wenn binnendifferenzierende Förderung nicht ausreicht, ist zu planen, welche weiteren Förderschritte notwendig werden. Solche Schritte können als Einzelförderung oder als Förderung in einer Gruppe vorgesehen werden. Bei der Zusammensetzung von Gruppen sollten Art und Ausprägung der Schwierigkeiten im Vordergrund stehen; sie muss sich nicht auf einzelne Klassen oder Schuljahrgänge beziehen. Gruppen können auch jahrgangs- oder schulübergreifend eingerichtet werden. Zur Bereitstellung besonderer nicht klasseninterner Fördermaßnahmen sind die vorhandenen Ressourcen zu nutzen. Die Organisation der Förderung ist Bestandteil des Förderkonzepts der Schule.

Jede Fördermaßnahme ist in festgelegten Abständen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Wenn kein Lernzuwachs erreicht werden konnte, sind die bisher gewählten Unterstützungsformen zu ändern. Jeder erkennbare Lernfortschritt sollte der Schülerin oder dem Schüler rückgemeldet werden, um die Bereitschaft zu unterstützen, sich weiter zu verbessern.

Wenn nach mehrjähriger intensiver und individuell abgestimmter Förderung im Sekundarbereich I davon auszugehen ist, dass langfristig Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen bestehen bleiben werden, sollte dies mit der Schülerin oder dem Schüler erörtert werden. Es sollten Strate-

gien erarbeitet werden, wie sie oder er mit der Lernschwierigkeit umgeht. Dies kann z. B. die Verabredung sein, selbst geschriebene Texte regelmäßig unaufgefordert einer kompetenten Person zur Korrektur vorzulegen, oder die Nutzung spezifischer Autokorrekturen in einem Textverarbeitungsprogramm.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund besonderer Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen Förderung erhält, so können weitere Unterstützungsmaßnahmen erwogen werden. Hierzu kommen die „Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs“ in Frage. Ein Nachteilsausgleich ist in Niedersachsen Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen vorbehalten. Um aber den besonderen Problemen der Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen gerecht zu werden, können Hilfen gewährt werden, die einem Nachteilsausgleich gleichkommen. Über die Gewährung dieser Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs ist jeweils für den Einzelfall zu entscheiden. Dabei sind, wie bereits erwähnt, pädagogische Erwägungen ausschlaggebend. Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs pauschal zu gewähren, etwa aufgrund des Vorliegens eines außerschulischen Gutachtens oder bei einer bestimmtem Benotung, ist nicht zulässig.

Die Begründung für die Gewährung von Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs wird ebenso in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung vermerkt wie die jeweilige Ausgestaltung der Hilfen. Seitens der Schule ist in den Zeugnissen nicht auf die Gewährung dieser Hilfen zu verweisen. Allerdings kann die Klassenkonferenz auf Wunsch der Erziehungsberechtigten beschließen, einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Als Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs kommen vor allem die Ausweitung der Arbeitszeit und die Nutzung von Hilfsmitteln in Frage. So kann z. B. bei Lernkontrollen einer Schülerin oder einem Schüler mit besonderen Rechenschwierigkeiten im Mathematikunterricht der Grundschule die Möglichkeit gegeben werden, Zehnermaterial zu nutzen, auch wenn andere Schülerinnen und Schüler bereits Rechenoperationen ohne Rückgriff auf solches Material ausführen. Bei besonderen Leseschwierigkeiten können z. B. Aufgabenstellungen auch im Sach- oder Mathematikunterricht vorgelesen werden.

In Fällen, in denen über die Förderung und die Gewährung von Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs noch weitere Schritte erforderlich erscheinen, kann von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden. Hierzu bedarf es ebenso wie bei der Gewährung von Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs eines Beschlusses der Klassenkonferenz. Auch Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung sind auf die individuelle Lernsituation abzustimmen. Bei besonderen Rechtschreibschwierigkeiten kann je nach Ausprägung z. B. entschieden werden, für einen befristeten Zeitraum die Beurteilung der Rechtschreibung nicht in die Beurteilung der Fächer einzubeziehen. Es kann aber auch angebracht sein, in den Fremdsprachen mündliche Leistungen stärker zu gewichten. Wenn z. B. die Bewertung von Diktaten nach einem von der Fachkonferenz beschlossenen „Fehlerschlüssel“ erfolgt, so bedeutet ein Abweichen von diesem Fehlerschlüssel ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung.

Die Benotung im Rechtschreiben kann auch ausgesetzt werden, wenn Rechtschreiben als gesondertes Fach ausgewiesen wird. Die Benotung im Rechtschreiben ist dann nicht versetzungsrelevant.

Bei besonderen Rechenschwierigkeiten ist die Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung nur im Primarbereich möglich. Diese Regelung steht im Einklang mit wissenschaftlichen Untersuchungen, die belegen, dass bei einer sorgfältigen, den individuellen Lernvoraussetzungen angepassten Gestaltung des Anfangsunterrichts die Entstehung von Rechenschwierigkeiten weitgehend verhindert werden kann. Ebenfalls belegt ist es, dass dennoch entstandene Rechenschwierigkeiten bei systematischer Förderung in der Grundschulzeit abgebaut werden können. Eine Aussetzung der Benotung in den Zeugnissen ist entsprechend nur im Primarbereich möglich. Wenn die Benotung im Fach Mathematik in Zeugnissen des Primarbereichs ausgesetzt wird, so ist davon auszugehen, dass nicht mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Dieses ist für die Versetzungsentscheidung zu berücksichtigen.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler neben besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben auch solche im Rechnen hat, so ist dringend zu empfehlen, vor einer Aussetzung der Benotung sorgfältig zu prüfen, inwiefern hier ein umfassenderer, ggf. sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Lernen vorliegt.

Alle Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung sind in den Zeugnissen zu vermerken. Hierzu wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

“Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom ... ist im Lesen/Rechtschreiben/Rechnen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung im Schulhalbjahr/Schuljahr abgewichen worden.”

Eine Aussetzung der Benotung ist auch im Übergangzeugnis am Ende des vierten Schuljahrgangs möglich. Es wird empfohlen, in das Zeugnis, das mit der Übergangsempfehlung ausgehändigt wird, die oben angeführte Formulierung aufzunehmen.

Es sei noch darauf verwiesen, dass ebenso wie in der alten Erlassregelung besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben bei sonst angemessener Gesamtleistung kein Grund sein dürfen, von der Empfehlung für die der Gesamtleistung entsprechende Schulform abzusehen. Ebenfalls darf eine Schülerin oder ein Schüler allein aufgrund besonderer Rechtschreibschwierigkeiten nicht vom Übergang von der Grundschule an eine weiterführende Schule oder von einem Schulformwechsel im Sekundarbereich I ausgeschlossen werden.

Alle Schritte, die die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen betreffen, sind mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern. Dies soll in den Gesprächen geschehen, die die Grundsatzerlasse im Zusammenhang mit der Erörterung der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung vorsehen. Auch wenn diese Dokumentation für eine Schülerin oder einen Schüler noch nicht geführt wird, sollen die Erziehungsberechtigten frühzeitig in die Planungen der Schule eingebunden werden. Häufig geht die Initiative zu Gesprächen auch von den Erziehungsberechtigten aus, vor allem, wenn bereits außerschulische Beratung oder therapeutische Hilfen in Anspruch genommen wurden. Im Interesse der Schülerin oder des Schülers ist ein umfassender wechselseitiger Informationsaustausch wünschenswert, damit Unterstützungsbemühungen aufeinander abgestimmt werden können.

Die Entwicklungsvoraussetzungen im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, prozessbegleitende Beobachtungen, Förderplanung und Überprüfung des Fördererfolgs sowie alle übrigen Schritte sind in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung festzuhalten. Damit ist gewährleistet, dass man früh-

zeitig auf Probleme aufmerksam wird, dass ebenso frühzeitig die notwendige Unterstützung zur Verfügung gestellt wird und dass wenig wirksame Unterstützungsformen durch andere ersetzt werden. Gleichzeitig wird das Vorgehen für alle Beteiligten transparent. Auch dort, wo die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung noch nicht erfolgt, sollen die entsprechenden Informationen so erfasst werden, dass diese Transparenz gewährleistet ist.

Der neue Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ betont die Bedeutung des Lesens und Schreibens sowie des Rechnens als Schlüsselkompetenzen, für deren Entwicklung nicht nur die Fachlehrkraft zuständig ist. Vielmehr ist die gegenseitige Abstimmung und Unterstützung der Lehrkräfte gefragt. Der Erlass bietet den Lehrkräften große Gestaltungsspielräume dahingehend, die Unterstützung für betroffene Schülerinnen und Schüler individuell zu planen und auf die Person abgestimmte Hilfen zu gewähren. Es ist zu hoffen, dass diese Gestaltungsmöglichkeiten helfen, die Entstehung von Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwierigkeiten zu vermeiden und bereits vorhandene Lernschwierigkeiten zu verringern oder zu beheben.

Dr. Ulrike Behrens, Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 26 (Ganztagsangebote, Kompetenz- und Integrationsförderung)